 Landeshauptstadt Mainz  37- Feuerwehr	<b>Merkblatt</b>	SG 0203
	<b>Hinweise bei der Planung und Einrichtung von Baustellen</b>	Stand: 09/2016



*Bild: Aufstellfläche einer Drehleiter im Baustellenbereich*

Wenn die Feuerwehr zum Einsatz gerufen wird, müssen die großen Einsatzfahrzeuge häufig sehr nah an das Gebäude heranzufahren, um so schnell wie möglich zum Einsatz bereit zu sein. An erster Stelle steht die Menschenrettung. Wenn es in Gebäuden brennt, wird die Rettung von Menschen über zwei unabhängig voneinander stehende Wege durchgeführt.

Der erste Rettungsweg ist i.d.R. der Hauszugang und der notwendige Treppenraum. Der zweite Rettungsweg muss oftmals über Leitern der Feuerwehr hergestellt werden.

Abhängig von der Höhe des Gebäudes werden entweder tragbare Leitern eingesetzt, welche auch auf den Löschfahrzeugen mitgeführt werden oder aber die Kraftfahr-drehleiter. Diese befindet sich auf einem Lkw-Fahrgestell mit einer 30 Meter langen hydraulisch teleskopierbaren Leiter, an deren Spitze sich ein Rettungskorb befindet.

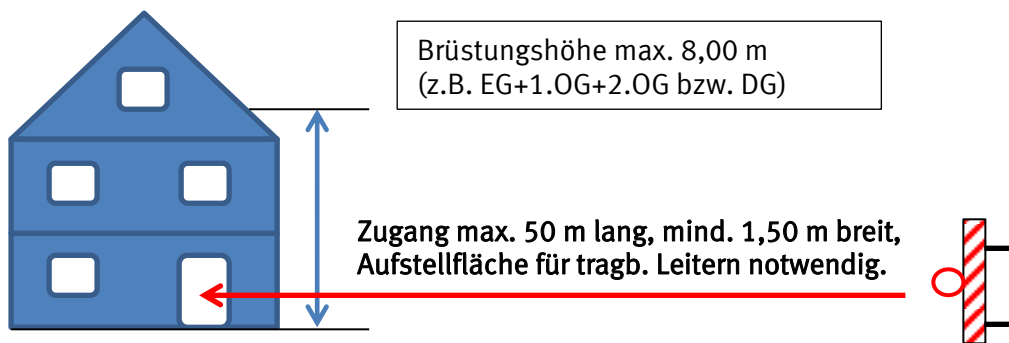
Immer wieder gibt es notwendige Arbeiten auf Straßen, die die Durchfahrt für den Individualverkehr unmöglich machen. Das können beispielsweise Kanalarbeiten, Arbeiten an unterirdischen Kabeltrassen oder an der Asphaltoberfläche sein. Auch kommt es immer wieder vor, dass zum Transport von schweren Gegenständen Kranwagen aufgestellt werden. Dadurch wird auch die Durchfahrt für die Feuerwehr be- oder sogar verhindert.

Trotz der erforderlichen Arbeiten muss im Ernstfall gewährleistet sein, dass die Feuerwehr schnell anrücken und effektiv arbeiten kann, da sonst das Schutzziel der Landesbauordnung nicht eingehalten wird und dadurch Menschen gefährdet werden. Sofern dann keine alternative Zufahrtsmöglichkeit zu den Gebäuden besteht, müssen die unten aufgeführten Anforderungen beachtet werden.

Folgende Hinweise sind von Baustelleneinrichterinnen und Baustelleneinrichtern bereits in der Planungsphase aber auch während der einzelnen Bauphasen zwingend zu berücksichtigen:

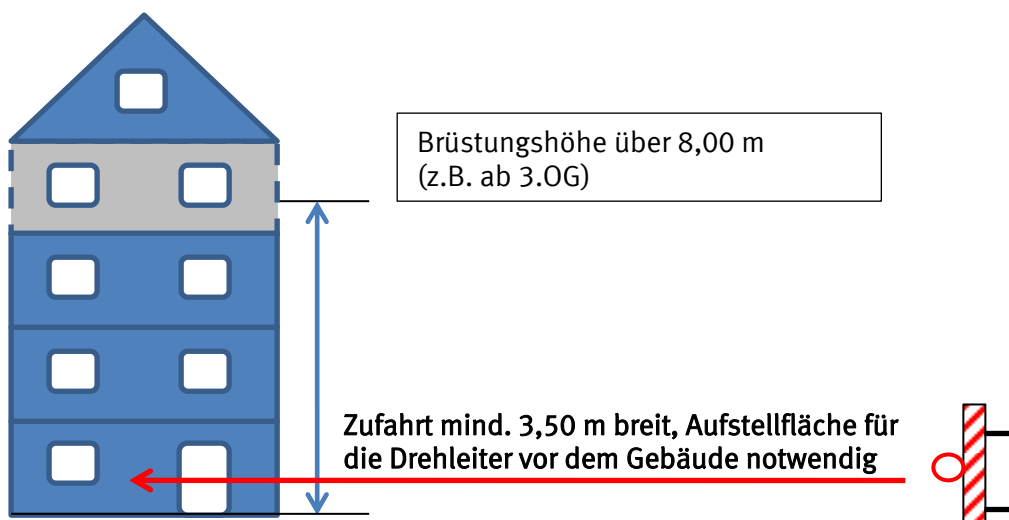
### Anforderungen bei der Planung und Einrichtung von Baustellen

1. Bei Gebäuden geringer Höhe, bei denen die Brüstungshöhe zur Personenrettung notwendiger Fenster in Wohn- oder Nutzungseinheiten weniger als 8 Meter beträgt, ist zur Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsmaßnahmen ein mindestens 1,50 Meter breiter Zugang erforderlich. Führt der zweite Rettungsweg über tragbare Leitern der Feuerwehr muss vor der anzuleitenden Stelle eine geeignete Aufstellfläche für eine Steck- od. Schiebleiter hergestellt werden, diese Fläche muss mindestens 3m x 3m betragen.  
Es ist darauf zu achten, dass der Weg zwischen der noch befahrbaren Fläche und dem entferntesten Zugang eines Gebäudes nicht mehr als 50 Meter beträgt.



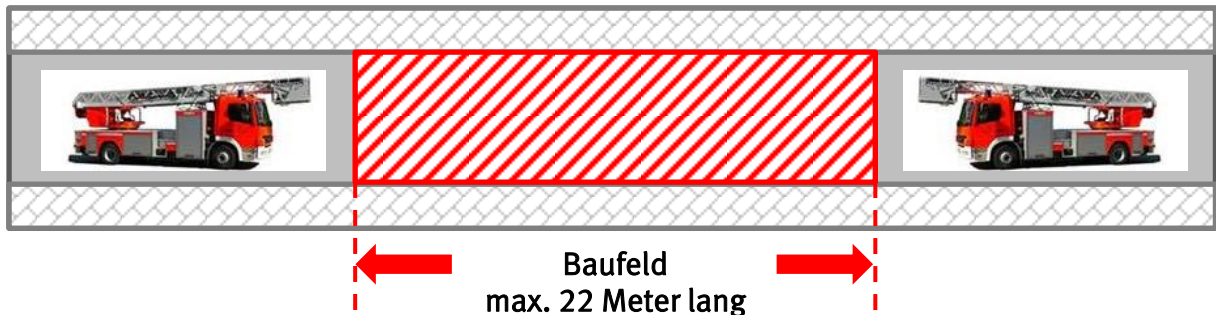
2. Bei Gebäuden mit Brüstungshöhen von mehr als 8 Meter muss, anstatt des 1,50 Meter breiten Zugangs, eine mindestens 3,50 Meter breite Zufahrt für die Drehleiter (bis zu 180 kN Gesamtgewicht, Achslast bis zu 120 kN) verbleiben. Außerdem müssen Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge eingerichtet werden (siehe Merkblatt über Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz).

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auf dieser Zufahrt keine Geräte oder Fahrzeuge abgestellt werden und keine Hindernisse, wie zum Beispiel Geräte, Schieber, Leitungen, in die Fahrspur hereinragen dürfen.



- Falls diese 3,50 Meter breite Zufahrt nicht erhalten bleibt, darf die Baustelle (und damit der nicht befahrbare Bereich) nicht länger als 22 Meter sein und die Baustelle muss von beiden Seiten angefahren werden können. Bei einer Ausladung von jeweils 11 Metern kann somit von beiden Seiten der Baustelle eine Drehleiter zur Menschenrettung eingesetzt werden.

Vor der Baustelle müssen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Drehleiter eingerichtet werden, die Bestimmungen des Merkblattes über Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz ist zu beachten.



- Die Löschwasserversorgung mittels der im öffentlichen Verkehrsraum eingebrachten Hydranten muss jederzeit sichergestellt sein. Dieses betrifft sowohl die Kennzeichnung, Funktionsfähigkeit als auch die Zugänglichkeit zum Hydranten. Sollte ein Hydrant nicht gekennzeichnet, zugänglich oder nicht funktionsfähig sein, sind Ersatzmaßnahmen erforderlich, wenn die Entfernung zum nächsten Hydranten mehr als 120 Meter beträgt.
- Notwendige Feuerwehrezufahrten, die mit entsprechendem Schild gekennzeichnet sind, müssen auch während der Baumaßnahme dauerhaft und ohne Einschränkungen erhalten bleiben.



Bild: Schild „Feuerwehrezufahrt“ Typ Mainz

## Rechtliche Grundlagen

Der Gesetzgeber bestimmt in § 15 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), dass jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein müssen. Der erste Rettungsweg führt über notwendige Flure und Treppen und ist zumeist auch der Weg, über den die Nutzungseinheiten erreichbar sind. Der zweite Rettungsweg wird im Gefahrenfall über Leitern der Feuerwehr sichergestellt. Nur bei Sonderbauten, beispielsweise Hochhäusern, besteht mit einem zweiten Treppenraum ein zweiter baulicher Rettungsweg.

Damit hat der Gesetzgeber festgelegt, dass bis auf wenige Ausnahmen die Feuerwehr mit ihren auf Fahrzeugen mitgeführten Leitern den geforderten zweiten Rettungsweg herstellen muss. Weiterhin benötigt die Feuerwehr für wirksame Löscharbeiten auch Löschwasser, welches aus Hydranten entnommen wird, die auf öffentlichen Straßen zu finden sind.

Die Bestimmungen des Merkblattes „Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz“ auf Grundlage der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Ausführungsbestimmungen der §§ 7 und 15 der Landesbauordnung) sind zu beachten.

Ihre Feuerwehr Mainz



Landeshauptstadt  
Mainz